

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 01/2021

Hinweisbeschluss

1. März 2022

In dem Bestrafungsverfahren gegen

M. (T.)

ergeht folgender Hinweis:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob für die beantragte Bestrafung des M. eine die (persönliche) Bestrafung tragende satzungsgemäße Grundlage existiert.

Die 2. Kammer des Bundessportgerichts hat bereits in früheren Verfahren (Urteil vom 13.1.2021, 2 K 1/2020) darauf hingewiesen, dass es für die Verhängung einer Vereins- bzw. Verbandsstrafe eine entsprechende Satzungsregelung braucht, die die Vereins- bzw. Verbandsstrafe trägt. Die eine Sanktion anordnende Satzungsbestimmung muss dabei nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die Straf Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des strafwürdigen Verhaltens so exakt beschreiben, dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die Satzung erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht (vgl. bereits BGH, NJW 1967, 1268; ferner BeckOGK/Segna, Stand: 1.1.2021, § 25 BGB Rn. 21; *Leuschner/MüKoBGB*, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 67).

Das betrifft vor allem auch die Frage, wem gegenüber eine Vereins- bzw. Verbandsstrafe verhängt werden kann. § 17 der RO-DHB eröffnet die Strafgewalt allein gegenüber Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte. Spieler war M. fraglos nicht. Für den Begriff des Mannschaftsoffiziellen, der in der RO-DHB nicht gesondert definiert wird, neigt die Kammer derzeit dazu, auf die Vorgaben in den Internationalen Handballregeln (IHR) zurückzugreifen. Ausweislich 4:2 IHR darf eine Mannschaft im Spielverlauf höchstens 4 Mannschaftsoffizielle einsetzen. Diese müssen für ihre Teilnahmeberechtigung beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen sein (4:3 IHR). Nach diesen Vorgaben war M. kein Mannschaftsoffizieller.

Der Hinweis in der Antragschrift auf § 31 Abs. 1 lit. e RO-DHB, wonach die Rechtsinstanzen von Spielleitenden Stellen angerufen werden können, „soweit sie nach den Ordnungen Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können“, trägt das Bestrafungsanliegen wohl gleichfalls nicht. Diese Bestimmung ist als satzungsgemäße Grundlage für eine Bestrafung zumindest problematisch. Zum einen verweist die Bestimmung allein auf Strafen bzw. auf sonstige Maßnahmen, die „nach den Ordnungen“ beantragt werden können. Schon ausweislich des Wortlauts braucht es also eine gesonderte Grundlage für die avisierte Strafe oder Maßnahme im übrigen Regelwerk. Zudem muss eine sanktionierende Regelung (auch darauf hat die Kammer bereits hingewiesen – Urteil vom 13.1.2021, 2 K 1/2020) tatbestandlich hinreichend klar gefasst sein. Es ist zwar zulässig, einzelne Tatbestandsvoraussetzungen in Sanktionsnormen generalklauselartig zu fassen. Allerdings muss auch eine Generalklausel verständlich und jedenfalls „hinreichend bestimmt“ sein (BeckOKBGB/Schöpflin, Stand: 1.11.2020, § 25 Rn. 46; *Leuschner/MüKoBGB* § 25 BGB Rn. 68). Mögliche Sanktionen und mögliche Täter müssen erkennbar sein. Entsprechendes gilt für das Verhalten, das sanktioniert werden soll. An alledem fehlt es.



Vorsitzender